

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang
Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 28.06.2010

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

- a. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Erziehungswissenschaft oder einem artverwandten Fach nachweist,
- b. den Nachweis seiner besonderen Eignung zum Studium im Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung gemäß § 5 erbringt.

(3) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Erziehungswissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 lit. a zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung ist schriftlich bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres zu stellen. Für Bewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft gilt eine Bewerbungsfrist bis 31.05. des jeweiligen Jahres. Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. formgebundenes Antragsformular;
- b. vollständige Bewerbungsmappe inkl. tabellarischen Lebenslaufs, amtlich beglaubigter Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses und amtlich beglaubigter Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 lit. b nachweisen;

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2. lit. b noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung gemäß § 2 Abs. 2 lit. b liegt dann vor, wenn zwei Studienleistungen in zwei der vier für den Master-Studiengang relevanten Bereichen

- a) Empirische Forschungsmethoden,
- b) Organisationsentwicklung,
- c) Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
- d) Lebenslanges Lernen und Bildungssysteme

mit dem Prädikat mindestens „gut“ benotet wurden.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 lit. b, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen des Studienbewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6 Eignungsgespräch

- (1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung des Bewerbers geben, vorliegen.
- (2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgespräches.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.
- (5) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 2 Abs. 2 lit. b nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag des Studienbewerbers im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt werden. § 4 Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.
- (6) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (7) Ist es einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7 Eignungsbescheid

- (1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Zulassung und Einschreibung in den Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung.
- (2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Kann der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 lit. a erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatriku-

lationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 21.04.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 08.06.2010.

Dresden, den 28.06.2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Manfred Curbach